SPORT-CLUB RONDORF 1912 e.V.

über 100 Jahre Tradition im Kölner Süden



Anschrift: Pastoratsstraße 35a 50997 Köln (Rondorf)

Ehrenordnung

des Sport-Club Rondorf 1912 e.V.

Präambel

- (1) Die Satzung des Sport-Club Rondorf 1912 e.V. sieht in § 15 (Abs. 1) die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Gesamtvorstand des Vereins die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Vereinsmitgliedschaft sowie beispielhaftes ehrenamtlichen Engagement für den Verein und dessen Belange.
- (2) Der Sport-Club Rondorf 1912 e. V. verleiht folgende Ehrungen:
 - 1. Auszeichnungen
 - 2. Ernennung zum Ehrenmitglied
 - 3. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Auszeichnungen

Der Sport-Club Rondorf 1912 e. V. verleiht folgende Auszeichnungen:

- (1) Die Ehrennadel in Bronze
 - für 15-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - an Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben
- (2) Die Ehrennadel in Silber
 - für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - für 10-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter für den Sport-Club Rondorf 1912 e.V.
 - für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsorganen
 - an Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben
- (3) Die Ehrennadel in Gold
 - für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - für 20-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter für den Sport-Club Rondorf 1912 e.V.
 - für 20-jährige Tätigkeit in Vereinsorganen
 - an Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben
- (4) Vereinsurkunden können an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die sich im besonderen Maße über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung des Vereins eingesetzt und diese gefördert haben.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die
 - sich gem. § 2 Abs. 3 der Vereinssatzung um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben bzw. in überragender Art und Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt haben oder
 - mindestens 60 Jahre Mitglied im Verein sind.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Zustimmung liegt vor, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Ernennung zustimmen.

§ 4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich in der Funktion als Vereinsvorsitzender um die Sache des Sports oder um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Zustimmung liegt vor, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Ernennung zustimmen.

§ 5 Todesfälle

- (1) Erhält der Verein Kenntnis vom Ableben eines Vereinsmitgliedes, wird unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit ein Kondolenzschreiben bzw. eine Kondolenzkarte an den Hinterbliebenen ausgehändigt.
- (2) Beim Ableben von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, aktiven Vorstandsmitgliedern und Personen (Mitglied oder Nichtmitglied), die sich um den Verein verdient gemacht haben, werden diese seitens des Vereins mit einer Blumenschale bzw. einem Blumengebinde im Wert von ca. 50,00 € geehrt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, den o. g. Wert im Laufe der Zeit angemessen anzupassen.

§ 6 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 Abs. 1-4 dieser Ehrenordnung entscheidet der Gesamtvorstand. Dabei ist eine Mehrheit von 2/3 der zu der entsprechenden Sitzung erschienen Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 3 und § 4 entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe auch Vereinssatzung § 2 Abs. 3).

§ 7 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich verhalten bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand (§ 6 Abs. 1) bzw. die Mitgliederversammlung 6 Abs. 2).
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung die Ehrung an den Vorstand des Vereins binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung zurückzugeben.

§ 8 Bekanntmachung

- (1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung, sowie deren Änderungen und die Aufhebung ist der Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Vereins.

§ 9 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am 12.03.2012 in Kraft.

gez. gez.

Rafael Iborra Chr. Nitsch Vorsitzender Stv. Vorsitzender